

ten, niederzusetzen und am Schlusse der heutigen Sitzung die 3 Mitglieder zu wählen.

Mit den abweichenden Bestimmungen in den §§. 25, 29 und 31 war man zwar einverstanden und sollte solches erklärt werden, jedoch unter Verwahrung gegen die Einseitigkeit der Aufnahme in die Verordnung.

Wegen des §. 45 der Verordnung erklärten sich *unanymia* dafür, daß, statt der allgemeinen Bezeichnung: Jagdhunde, gesetzt werden möge: Schweiß-, Hühner-, Jagd- und Dachs-, auch Windhunde, weil sicherem Vernehmen nach bei einigen Gerichten Zweifel entstanden wären, welche Art Hunde unter dem allgemeinen Ausdrucke: Jagdhunde zu verstehen.

Hinsichtlich des veränderten §. 46 erklärte sich die Versammlung ganz entschieden dafür, daß auf die Wiederherstellung des §. 40 des diesseitigen Verordnungs-Entwurfs zu bestehen sei, jedoch dergestalt, daß das Pfandgeld von 2 Ggr. auf 8 Ggr. zu erhöhen sei. In Gefolge dieser Berathungen und Beschlußnahmen wurde der allgemeine Beschluß *per majora* gefaßt: es solle in dem Vortrage an das Cabinet Sr. Majestät des Königs gesagt werden: die Landschaft habe bei Vergleichung der Verordnung vom 5. Septbr. 1838 mehrere Bestimmungen in derselben angetroffen, welche von demjenigen Entwurfe abweichen, zu welchem die Landschaft im Jahre 1830 ihre Zustimmung ertheilt habe. Da jedoch bei Prüfung derselben die Zweckmäßigkeit der abweichenden Bestimmungen der §§. 7, 15, 21, 25, 29 und 31 anerkannt worden, so habe die Landschaft kein Bedenken getragen, sich nachträglich unter Verwahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte mit solchen Bestimmungen einverstanden zu erklären. Was dagegen die §§. 12, 24, 45 und 46 betreffe, so halte die Landschaft sich zu den nachstehenden Anträgen verpflichtet *re. uti conclusa*. Schließlich müsse die Landschaft, was den Eingang der Verordnung betreffe, eine Verwahrung dagegen einlegen, daß Communication statt Zustimmung gesetzt sei.

4. Hierauf wandte man sich zur Berathung über die Frage: ob man durch ein Erinnerungsschreiben die Mittheilung eines Jagdtheilungs- und Entkoppelungs-Gesetzes befördern wolle. In der desfallsigen Berathung vermeinten Einige, daß eine Entkoppelung der Jagden wegen der Menge der Koppeljagds-Interessenten und verschiedener großen Ausdehnung der Koppeljagds-Berechtigungs-Bezirke fast ganz unausführbar, wenigstens mit großen Schwierigkeiten verknüpft und die Verkoppelung mehreren Berechtigten fast nichts von Werth überlassend sein werde. Andere machten dagegen bemerklich, daß dieser Gegenstand freilich manche Schwierigkeiten mit sich führe, jedoch dieselben nicht unüberwindlich sein würden, wenn man das Werk mit Eifer, Umsicht und nach billigen Berücksichtigungen und Grundsätzen angreife und bearbeite und außerdem die Ueberzeugung, daß, sobald die Arbeit nur mit Ernst vorgenommen werde, sie zu Stande zu bringen sein und zur Zufriedenheit der Interessenten ausfallen werde. Wie nach geschlossener Berathung die Frage gestellt wurde: Wünscht die Versammlung, daß dieses Gegenstandes halber ein Erinnerungsschreiben abgelassen werde? wurde selbige *per majora* bejahend beantwortet.

5. Der Herr Landrath Landdrost v. d. Wense hielt, von Seiten des landschaftlichen Collegii dazu beauftragt, einen Vortrag in Betreff der Abänderung und Ergänzung der Büneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, dessen Haupt-Inhalt derselbe auch schriftlich *ad acta* einreichte und die Sachlage darstellte, und die Bemerkung enthielt, daß sicherem Vernehmen nach dieser Gegenstand vom Königl. Ministerio eine Bearbeitung desselben beauf-